

sowie für eine Anknüpfung an die Lebenswelt und die Interessenlagen der Schülerinnen und Schüler.

Die Studie zeigt in hervorragender Weise, welch komplexes Bedingungsgefüge die Gewaltbereitschaft und das Gewaltverhalten von Jugendlichen fördert und wie hier die Sozialisationsbereiche von Familie, Schule und Gleichaltrigengruppe in der Freizeit zusammenwirken. Für den Jugendmedienschutz wäre es nun allerdings interessant, welche Rolle die Medien in den verschiedenen Bereichen spielen, denn sie werden inzwischen als weitere Sozialisationsinstanz begriffen.

Lothar Mikos



Thomas Fischl:

Die Wettbewerbsaufsicht im Medienbereich zwischen Entwicklung und Neuorientierung (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 3175). Frankfurt am Main 2001: Peter Lang. 40,40 Euro, 248 Seiten.

Zwischen Entwicklung und Neuorientierung

Johann Wolfgang von Goethe war klar: „Nicht Kunst und Wissenschaft allein, Geduld will bei dem Werke sein.“ Von dieser Devise hat sich Thomas Fischl bei seiner Dissertation leiten lassen. Auch der Verfasser dieser Buchbesprechung hat sich an jene Maxime zu halten versucht. Die Geduld hat sich gelohnt!

In dem einführenden ersten Kapitel bringt der Autor die Problematik auf den Punkt: Die Organisation der Wettbewerbsaufsicht wird ebenso wenig wie die übrige Medienaufsicht angesichts ihrer vielzähligen Aufsichtsgremien, der sich daraus ergebenden Kompetenzüberschneidungen und der infolgedessen ineffizienten Entscheidungsabläufe dem Phänomen der „Konvergenz der Medien“ gerecht. Fernsehen, Radio, Internet und Telefon wüchsen zusammen. In der gegenwärtigen Aufsichtsstruktur aber werde immer noch die traditionelle Trennung zwischen den hergebrachten Übertragungsplattformen aufrechterhalten. Die Entwicklung des Rechts müsse jedoch mit dem Fortschritt der Technik Schritt halten. Dementsprechend kündigt Fischl an, diesem Befund mit rechtspolitischen Handlungsempfehlungen zu Leibe zu rücken (S. 1–4). Bevor er indes seine Reformüberlegungen ausbreitet, schafft er hierfür den Boden, indem er die gegenwärtigen rechtlichen Gegebenheiten beschreibt: Im zweiten Kapitel wendet sich der Autor zunächst dem kompetenzrechtlichen Rahmen zur Kontrolle des Medien- und Telekommunikationsbereichs zu (S. 5–68). Im Einzelnen geht er auf die Vertei-

lung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern nach deutschem Verfassungsrecht (dort beschreibt er die Kollision von Rundfunkrecht in der Zuständigkeit der Länder und Wettbewerbsrecht in der Zuständigkeit des Bundes) und auf die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft vis-à-vis den Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsrecht ein. Danach beschreibt Fischl in einem dritten Kapitel, wie die Wettbewerbsaufsicht in den Bereichen Rundfunk, Telekommunikation sowie Tele- und Mediendienste in die vorher erläuterten nationalen und europäischen kompetenzrechtlichen Rahmen eingefügt worden ist (S. 69–146). Er untersucht die Bezüge und Spannungen zwischen rundfunkspezifischem Medienkonzentrationsrecht nach dem Rundfunkstaatsvertrag, allgemeinem Wettbewerbsrecht nach dem GWB, europäischem Gemeinschaftsrecht insbesondere nach der Fusionskontrollverordnung und sektorspezifischer Wettbewerbsaufsicht nach dem Telekommunikationsgesetz (die Ausführungen zum GWB, zur Fusionskontrollverordnung und zum Telekommunikationsgesetz sind besonders informativ). Wie schon in seinen Ausführungen über den kompetenzrechtlichen Rahmen angelegt (S. 29), unterzieht sich der Autor dabei der Sisyphusarbeit, das Verhältnis von wirtschaftlichem Wettbewerb im Licht des GWB (und der Zuständigkeit des Bundeskartellamtes) zu publizistischem Wettbewerb unter dem Regime des Rundfunkstaatsvertrags (und der Zuständigkeit der KEK) zu klären. Dass Fischl diese Anstrengung letztlich als verlorene Liebesmüh empfunden hat, erhellt sich an späterer Stelle, wenn er –

durchaus nachvollziehbar – schreibt: „Schon über die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer gesonderten Medienkonzentrationskontrolle lässt sich trefflich streiten, noch fragwürdiger muss es daher erscheinen, diese wiederum auf zwei Schultern zu verlagern“ (S. 156). Im vierten Kapitel behandelt der Autor kritisch den „Dschungel“ der deutschen Medienaufsicht, „in dem man sich leicht verirren kann“ (S. 149). Auf dem Hintergrund dieser – durchweg berechtigten – Kritik entwickelt Fischl sodann seine Reformempfehlungen (S. 147–221): Er räumt zunächst Vorschläge aus dem Weg wie den einer zentralen Medienanstalt der Länder und den eines von der Politik diskutierten Kommunikationsrates, mit denen in wettbewerbspolitischer Hinsicht nicht viel gewonnen werden könne (S. 173–178). Nach einem – instruktiven – Blick über die Grenzen wendet sich der Autor seiner zentralen Reformüberlegung zu: Er plädiert für die Zusammenlegung der rundfunkspezifischen Medienkonzentrationskontrolle sowie der sektorspezifischen Wettbewerbsaufsicht mit der allgemeinen Wettbewerbskontrolle durch das Bundeskartellamt (S. 190). Er meint, die sektorspezifische Regulierung der Telekommunikation könne – jedenfalls mittelfristig – aufgegeben werden. Überdies bestreitet er zwar nicht, dass eine Kontrolle der Medien hinsichtlich ihrer publizistischen Vielfalt notwendig sei, fragt aber zu Recht, ob hierfür nicht die allgemeinen Wettbewerbsregeln ausreichen, wenn man sie an die spezifischen Anforderungen der Medienmärkte und der publizistischen Vielfaltskontrolle anpasst (S. 202). Hierzu prüft er die verfassungsrechtli-

chen Anpassungserfordernisse mit dem Ergebnis, dass eine Verfassungsänderung unumgänglich sei. Fischl schlägt dementsprechend vor, durch Einfügung eines neuen Artikels 74b GG dem Bund die Kompetenz zur Kontrolle der Medienkonzentration zu geben (S. 212). Mit seiner gründlichen Darstellung samt ihrer durchdachten Gliederung bietet Fischl einen umfassenden Einblick in die rechtlichen Gegebenheiten der Medienaufsicht nach nationalem und europäischem Recht. Daher ist das Buch gleichermaßen für den mit der Materie unvertrauten wie vertrauten Leser von großem Wert, eignet es sich doch sowohl als Einführung als auch als Nachschlagewerk, das dem um die Klärung einer bestimmten Frage bemühten Leser mit seiner umfassenden Gliederung, seinen zusammenfassenden Zwischenergebnissen und seinem breiten Anmerkungsapparat weiterhilft. Wenn bei einer so breit angelegten Darstellung der gedankliche Faden immer wieder auf Neue aufgenommen wird, kommt es allerdings zu Redundanzen. Manchmal strapaziert der Autor hier die Geduld des Lesers im Übermaß. Die seine Untersuchung veranlassende Erkenntnis etwa, wonach die Konvergenz der Medien eine entsprechende Entwicklung des Rechts nach sich ziehen müsse, wiederholt Fischl mit ermüdender Hartnäckigkeit (S. 1, S. 147f., S. 168f., S. 178f., S. 184). Der Autor kommt auch zu folgerichtigen Reformvorschlägen. Die Chancen ihrer Umsetzung sind allerdings skeptisch zu beurteilen. Fischl selbst stellt fest, das „Grundproblem jeder staatlichen Regulierung ist eben, dass man sie nur schwer wieder los wird“ (S. 166). Eine ebenso

resignative wie zutreffende Feststellung, vergegenwärtigt man sich nur die Bedenken der KEK und der Landesmedienanstalten als die an der rundfunkspezifischen Medienkonzentrationskontrolle beteiligten Aufsichtsbehörden gegen eine einheitliche Wettbewerbsaufsicht (S. 200) oder – als aktuelles Beispiel – den Widerstand der Landesmedienanstalten gegen eine Stärkung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes. Um vieles nachdrücklicher als diese Einwände dürfte das Nein der Länder sein, wenn man ihnen die Zuständigkeit für das rundfunkspezifische Medienkonzentrationsrecht zu entziehen versuchen wollte. Sie sind nämlich der nicht unberechtigten Meinung, sie hätten ohnehin schon zu viele Kompetenzen verloren, so dass es gelte, Zuständigkeiten vom Bund zurückzugewinnen.

Dr. Stefan Pelny, LL.M., Hamburg